KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

4. Kurseinheit Nichtvermögens-delikte

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfragen:

I. Wo ist die Aussetzung geregelt und wie ist die Systematik innerhalb der Norm?

II. Wie ist eine Aussetzung zu prüfen?

III. Wie definiert man „hilflos“?

IV. Woraus kann sich eine Garantenstellung ergeben?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Überblick über die 223 ff (vgl. 340):

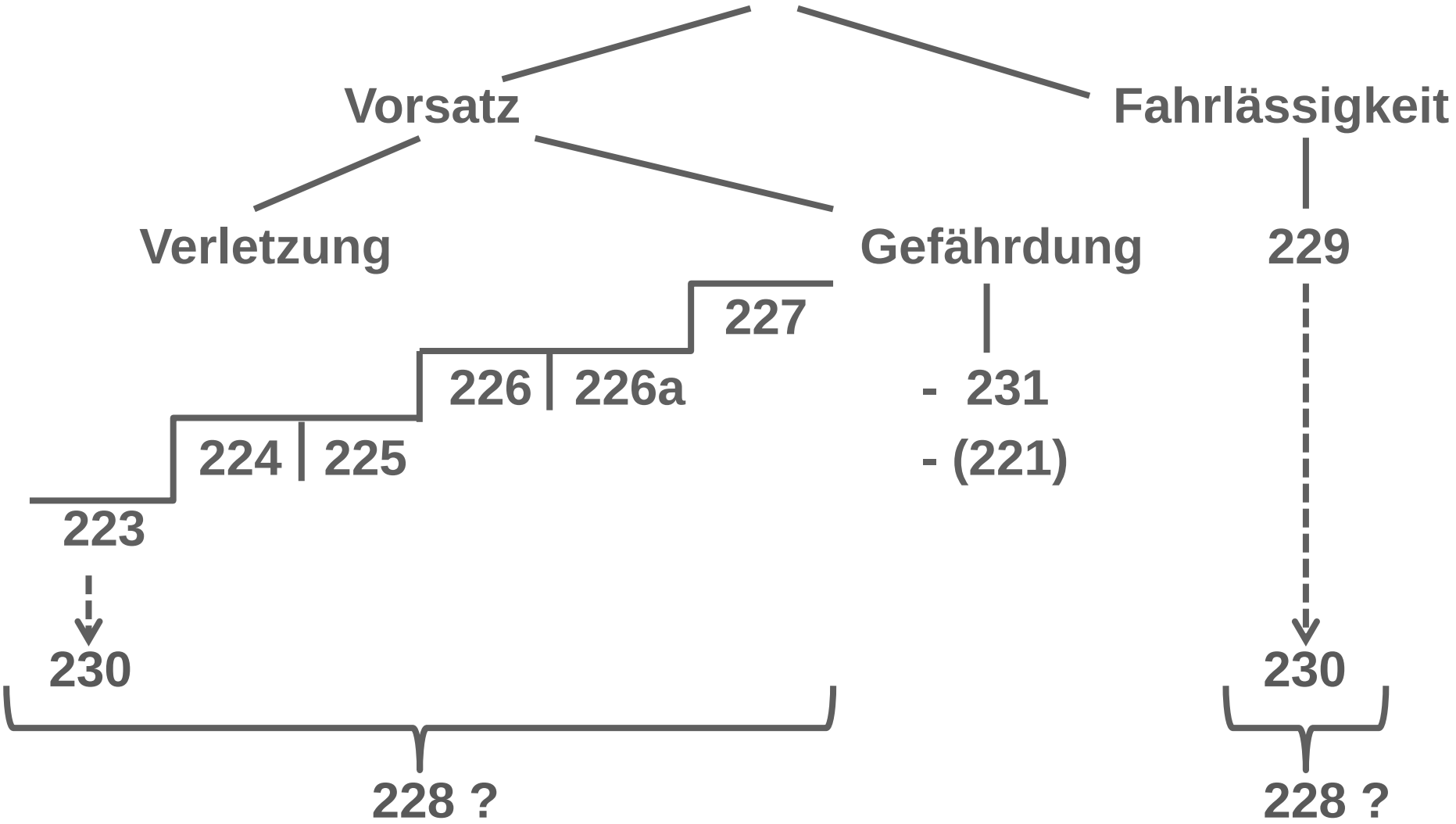

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Prüfungsaufbau der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223):

I. Tatbestand
   1. Objektiver Tatbestand
      a) Anderer Mensch
      b) Körperlich misshandeln oder an der Gesundheit schädigen
   2. Subjektiver Tatbestand
      Vorsatz
II. Rechtswidrigkeit
III. Schuld

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

A. Körperliche Misshandlung:

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Integrität nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird

- Schmerzen sind nicht erforderlich
- Nur psychische Beeinträchtigungen genügen nicht
- Die Bagatellgrenze ist zu beachten

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

B. Gesundheitsschädigung

Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes

- psychische Erkrankungen genügen, sofern objektiv messbarer Zustand

  (str. und Abgrenzung ist sehr ungenau)

C. Beachte:

Oft liegt sowohl eine körperliche Misshandlung, als auch eine Gesundheitsschädigung vor, aber manchmal auch nur eins von beidem

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Typische Problemkonstellationen

1. **Ist der Tatbestand von § 223 auch verwirklicht bei medizinischen Heileingriffen?**

   E.A. (-), teleologische Reduktion

   Arg. - Gesamtbetrachtung: Dem Patienten geht es hinterher ja besser

   - Eid der Ärzte

   H.M. (+), aber Einwilligungsmöglichkeit

   Arg. - Tb ist nach dem Wortlaut erfüllt

   - anzuknüpfen ist immer an die konkrete Handlung

   - Arzt muss für eine wirksame Einwilligung umfassend aufklären

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

2. Wann ist die Einwilligung wegen der Sittenwidrigkeit der Tat nach § 228 unwirksam?

Die Tat ist sittenwidrig, wenn sie gegen das Anstandsgefühl aller Billig- und Gerechtdenkenden verstößt.

Diese Bestimmung erfordert immer eine Gesamtabwägung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls, wobei besonders die Gefährlichkeit der Handlung und die Tatmotivation zu berücksichtigen sind.

Beispiele: „Gangfall“, „SM-Fall“, „Gruppenschlägereifall“
„Dopingfall“ (str.)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Überblick zu den anderen Delikten

A. § 224: **Qualifikation von § 223**
(Alle Varianten sind sehr prüfungsrelevant)

B. § 225: **Eigenständiges Delikt**
(Da „Quälen“ auch rein psychisch möglich)

C. § 226: **Erfolgsqualifikation von § 223**

D. § 226a: **Eigenständiges Delikt**
(§ 226a ist nicht klausurrelevant)

E. § 227: **Erfolgsqualifikation von §§ 223 ff**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

<u>Fall 4:</u>

Vorbemerkungen:

- Trennung nach den Beteiligten A und G
- Bei der Prüfung des A auch nach den Kindern trennen

<u>1. Teil:</u> Strafbarkeit des A

A. Der Tod der T

I. § 212 Abs. 1

(-), jedenfalls hatte A keinen Tötungsvorsatz

II. §§ 223, 227

1. Grundtatbestand

a) Objektiver Tatbestand

(+), indem A die T gezwungen hat, den Pudding zu essen, hat er sie körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+), billigend in Kauf genommen

2. Erfolgsqualifikationstatbestand

a) Eintritt der schweren Folge (+), T ist tot

b) Gefahrverwirklichungszusammenhang (+)

c) Fahrlässigkeit

aa) Obj. Sorgfaltspflichtverletzung (+)

bb) Obj. Vorhersehbarkeit (+) (a.A. vertretbar)

3. Rechtswidrigkeit (+)

4. Schuld

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

→ Subj. Sorgfaltspflichtverletzung (+)

→ Subj. Vorhersehbarkeit

(-), ihm nicht bekannt, dass es überhaupt eine derartige Vergiftungsmöglichkeit gibt

=> §§ 223, 227 (-)

III. § 222 (-), nicht subj. vorhersehbar

IV. § 225 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1

(-), kein „Quälen“ bei einmaligem Zwang und für „rohes Misshandeln“ oder für „böswillige Vernachlässigung“ keine ausreichend negative Gesinnung i.d.S.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

V. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1, 5

1. Grundtatbestand (+), s.o.
2. Qualifikationstatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) § 224 Abs. 1 Nr. 1

→ Problem: Ist Speisesalz ein gesundheitsschädlicher Stoff?

E.A. (+), bei abstrakter Eignung → hier (-)

Arg. - Wortlaut

H.A. (+), bei Eignung im Einzelfall → hier (+)

Arg. - Vergleich mit § 224 Abs. 1 Nr. 2

- Sinn und Zweck der Norm

=> § 224 Abs. 1 Nr. 1 (+)

bb) § 224 Abs. 1 Nr. 5 (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz?

aa) bez. Nr. 1 (+) (a.A. vertretbar)

bb) bez. Nr. 5 (-) (vgl. oben)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

=> §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 (+)

VI. § 240 (+,-), tritt hinter §§ 223, 224 hier im Wege der Konsumtion zurück

Zwischenergebnis: A ist einer gefährlichen Körperverletzung an T schuldig.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

B. Der Tod des S

I. § 212 Abs. 1

(-), jedenfalls hatte A keinen Tötungsvorsatz

II. § §§ 223, 227

1. Grundtatbestand (+)
2. Erfolgsqualifikation
   a) Eintritt der schweren Folge (+), S ist tot
   b) Gefahrverwirklichungszusammenhang?
      E.A. (-), Todeserfolg muss sich aus KPV-Erfolg ergeben
      Arg. - Wortlaut von § 227: „Durch die KPV“
      - Gefährlichkeit der Handlung ist bereits in § 224 Abs. 1 Nr. 5 unter Strafe gestellt

- Hohe Strafandrohung gebietet eine restriktive Auslegung

H.M. (+), es reicht Gefährlichkeit der Handlung aus

Arg. - Wortlaut von § 227 ist nicht eindeutig

- Umfassender Opferschutz durch §§ 223 ff

- Jede Handlung ist tatbestandsmäßig

=> Gefahrverwirklichungszusammenhang (+)

c) Fahrlässigkeit (+)

3. Rechtswidrigkeit (+)

4. Schuld (+) (insb. subj. Fahrlässigkeit (+))

=> §§ 223, 227 (+)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

III. § 222 (+,-), wird im Wege der Spezialität verdrängt

IV. § 225 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 (-) (s.o.)

V. §§ 223 Abs. 1, **224 Abs. 1 Nr. 2, 5**

→ Nr. 2 (-), jedenfalls kein Vorsatz

→ Nr. 5 (+,-), von § 227 verdrängt

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

Die gefährliche Körperverletzung an T und die Körperverletzung mit Todesfolge an S sind durch unterschiedliche Handlungen verwirklicht und stehen deshalb in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53 StGB. **A ist wegen tatmehrheitlich begangener gefährlicher Körperverletzung und Körperverletzung mit Todesfolge strafbar.**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

<u>2. Teil:</u> Strafbarkeit des G

I. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 2

1. Grundtatbestand (+)
2. Erfolgsqualifikationstatbestand

a) Eintritt der schweren Folge:

Verlust oder dauerhafte Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Gliedes?

→ Hand ist wichtig, aber als solche nicht unbrauchbar

→ Teile des Mittelfingers sind nicht wichtig

→ Zeigefinger → Problem: „Wichtig“

→ Abstrakt wohl (-)

→ Bei Berücksichtigung individueller körperlicher Eigenschaften aber (+)

→ Gebrauchsunfähig?

(+), Griff nicht mehr möglich

=> Dauerhafte Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Gliedes (+)

b) Gefahrverwirklichungszusammenhang (+)

c) Fahrlässigkeit (+)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

=> §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 2 (+)

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 (+,-), wird verdrängt

III. § 185 (-), kein Angriff auf die Ehre

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Ergebnis für G:

G hat sich wegen schwerer Körperverletzung strafbar gemacht.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Prüfungsaufbau der Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231):

I. Tatbestand
   1. Objektiver Tatbestand
      a) TS: Schlägerei oder von mehreren verübter Angriff
      b) TH: Beteiligung
   2. Subjektiver Tatbestand
      Vorsatz
   3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit
      a) Tod eines Menschen oder
      b) Schwere Körperverletzung
II. Rechtswidrigkeit
III. Schuld

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Ende